

## **GR\_GERICHTE PKG 2001 29 vom 23. Mai 2001**

GR Gerichte, 2001-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_29)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2001 29 du 23 mai 2001

IT: GR\_GERICHTE PKG 2001 29 del 23 maggio 2001

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 29**

PKG 2001 beantragt, jedoch nicht erhalten hätte, macht dieser nicht geltend. Ebenso wenig machen die Beschwerdeführer geltend, es sei ihnen aus Gründen, die sie ohne ihr Verschulden nicht hätten beeinflussen können, unmöglich gewesen, vor der Beschwerdeerhebung Einsicht in die Akten zu verlangen. Die Gründe liegen somit augenscheinlich im Einflussbereich der Beschwerdeführer beziehungsweise ihres Rechtsvertreters und sind daher von ihnen zu vertreten. Funktion eines zweiten Schriftenwechsels kann und darf es nicht sein, einer Partei die Möglichkeit zu eröffnen, vor der Beschwerdeerhebung Versäumtes nachzuholen. Aus dem Umstand, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer die Beschwerde in Unkenntnis der Akten einreichen musste, lässt sich daher nichts zu Gunsten eines zweiten Schriftenwechsels ableiten. – Bezüglich der Beweisanträge ist festzuhalten, dass neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 VVG). Sie müssen jedoch innerhalb der 20-tägigen Beschwerdefrist erfolgen. Bei dieser Frist handelt es sich – wie bereits erwähnt – um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt und nur unter engsten Voraussetzungen (Art. 65a StPO) wieder hergestellt werden kann. ... BK 01 19 Entscheid vom 11. Juli 2001

#### **E. 30**

– Beschwerdelegitimation (Art. 139 StPO). Zur Beschwerde gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen legitimiert ist nur der unmittelbar Geschädigte. Der Gebäudeversicherungsanstalt kommt kein strafprozessuales Mitwirkungsrecht zu, weil sie aus einem Versicherungsvertrag eine Leistung an einen unmittelbar Geschädigten zu erbringen hat. Auch eine Subrogation der Ersatzansprüche macht die Gebäudeversicherungsanstalt nicht zur Direktgeschädigten. Aus den Erwägungen: 1. Die Gebäudeversicherung macht zur Begründung ihrer Beschwerdelegitimation geltend, sie habe gestützt auf das kantonale Gebäudeversicherungsgesetz wegen des Brandfalls eine Versicherungsleistung von voraussichtlich rund Fr. 800 000.– zu erbringen. Die genaue Schadenssumme sei noch nicht bekannt. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Gebäudeversicherung geschädigt sei. Gestützt auf Art. 44 des Gebäudeversicherungsgesetzes stehe ihr sodann ein Rückgriffsrecht gegen den Verursacher der Feuersbrunst zu.

140

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.